

Merkblatt zur Beendigung eines Vereins

Die Beendigung eines Vereins besteht aus mehreren Schritten, nämlich der Auflösung des Vereins, der Liquidation/Abwicklung und zuletzt der Löschung im Vereinsregister.

1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB. Wenn die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorsieht, so ist diese maßgebend.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den bisherigen Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht (z. B. Einzelvertretungsmacht bzw. gemeinsame Vertretung) müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte beachten Sie auch, dass ein späterer Wechsel in der Person der Liquidatoren ebenso anzumelden ist.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist er noch nicht endgültig beendet. Der Verein besteht zunächst noch weiter, er befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium.

2. Liquidation

Der Verein ist aufgelöst und befindet sich somit im Liquidationsstadium.

Bis zur Beendigung der Liquidation und der endgültigen Löschung des Vereins besteht dieser jedoch als Liquidationsverein fort. Die Liquidatoren haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte, Dienst- und Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß zu beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten.

Während der Liquidation sind von Ihnen als Liquidator die §§ 49 bis 53 BGB zu beachten.

Merkblatt zur Beendigung eines Vereins

Insbesondere werden Sie auf folgendes hingewiesen:

Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt in dem durch die Satzung festgelegten Blatt. Ist in der Satzung kein Veröffentlichungsblatt festgelegt, ist in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, vgl. § 50a BGB. Entscheidend ist hier der Sitz des Vereins, nicht welches Registergericht zuständig ist.

Für den Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück ist dies die

Neue Osnabrücker Zeitung
Große Straße 17 - 19
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 310-500
E-Mail: info@mso-medien.de

Die Bekanntmachung ist von Ihnen zu veranlassen.

3. Löschung nach Liquidation

Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins sind durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zu Eintragung in das Vereinsregister förmlich über einen Notar anzumelden gem. § 76 BGB.

Die Anmeldung der Beendigung der Liquidation und die Auskehr der Vereinsvermögens nach Befriedigung der Gläubiger an den/die Anfallsberechtigten darf erst nach Ablauf des Sperrjahrs gem. § 51 BGB erfolgen. Dieses beginnt mit Ablauf des zweiten Tages nach Einrückung der Aufforderung zur Forderungsanmeldung der Gläubiger im Bekanntmachungsblatt gem. §§ 51, 50 BGB.